

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 27.03.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. März 1939. 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 9. Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.
- Nr. 10. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1939 über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.
-
-

Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, vom 4. Januar 1901 (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 2) in der Fassung des

Änderungsgesetzes vom 21. Mai 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 141) und die Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 609) in der zur Zeit geltenden Fassung, treten mit dem Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft. Vom 1. April 1939 gilt für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243).

§ 2.

Die Übergangsbestimmungen und die für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge erforderlichen baupolizeilichen Sondervorschriften werden im Wege der Verordnung erlassen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 10.

Verordnung des Staatsministeriums über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Nach dem Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, gilt die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243) mit Wirkung vom 1. April 1939 für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2.

In der Gemeinde Nordseebad Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel Wangerooge befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als $+ 30,00$ m WP = $+ 27,36$ m NN beträgt.

Die zulässige Bauhöhe ist bei der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich festzustellen.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

§ 3.

An bebaubarer Fläche sollen im Höchsthalle $\frac{6}{10}$ der Grundstücksfläche zugelassen werden.

§ 4.

Gewerbliche und maschinelle Anlagen müssen so eingerichtet werden, daß deren Betrieb keine Störung des Badeverkehrs durch Entwicklung von Rauch oder Dunst oder ungewöhnlicher Geräusche verursacht.

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dürfen Außenarbeiten an Bauten in der Regel nicht ausgeführt werden. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn eine Belästigung des Badeverkehrs ausgeschlossen ist.

§ 5.

§ 38 Ziffer 2 der Landesbauordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des „1. Januar 1938“ der „1. April 1939“ und an Stelle des „1. März 1938“ der „1. Juni 1939“ tritt.

§ 6.

Im § 1 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, ist das Gesetz vom $\frac{25. 3. 1879}{27. 4. 1897}$ betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Wangerooge anwendbar erklärt. Die Wirkung dieser Erklärung bleibt auch nach Aufhebung dieser Verordnung bestehen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Paul.

John.